

# RS UVS Niederösterreich 1996/03/14 Senat-PM-96-015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1996

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Tatsache der Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch das Verschulden der Partei an der Verspätung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)